

Entwurf**Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds (Klima- und EnergiefondsG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**1.Abschnitt: Allgemeines**

§ 1 Ziel

2.Abschnitt: Klima- und Energiefonds

§ 2 Errichtung und Fondszweck

§ 3 Aufgaben

§ 4 Aufbringung der Fondsmittel

§ 5 Organe des Fonds

§ 6 Präsidium

§ 7 Aufgaben des Präsidiums

§ 8 Expertenbeirat

§ 9 Aufgaben des Expertenbeirates

§ 10 Geschäftsführung

§ 11 Gebarungsgrundsätze

§ 12 Verschwiegenheit

§ 13 Abgabenbefreiung

§ 14 Richtlinien

§ 15 Strategisches Planungsdokument und Jahresprogramm

§ 16 Jahresbericht und Evaluierung

3.Abschnitt: Leistungen des Fonds

§ 17 Art der Leistung

§ 18 Voraussetzungen und Verfahren für Förderungsvergabe und Auftragserteilung

§ 19 Abwicklungsstellen und Mittelübertragung

§ 20 Rechtsgeschäfte über den Anspruch auf Förderung

4.Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Fonds

§ 22 Verweisungen

§ 23 Geschlechtsneutrale Formulierung

§ 24 Vollziehung

1.Abschnitt**Allgemeines**

Ziel

§ 1. Dieses Bundesgesetz hat das Ziel, einen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung (Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger), insbesondere durch

1. die aufkommensneutrale Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energieträger am Gesamtenergieverbrauch in Österreich auf mindestens 25 vH bis zum Jahr 2010 und auf mindestens 45 vH bis zum Jahr 2020,
2. die Verbesserung der Energieintensität um mindestens fünf vH bis zum Jahr 2010 und mindestens 20 vH bis zum Jahr 2020,
3. die Erhöhung der Versorgungssicherheit und Reduktion der Importe von fossiler Energie,
4. die Reduktion der Treibhausgasemissionen und die Unterstützung der Umsetzung der Klimastrategie,
5. die Stärkung der Entwicklung und Verbreitung der österreichischen Umwelt- und Energietechnologie
6. die Intensivierung der klimarelevanten Forschung sowie
7. die Absicherung und den Ausbau von Technologieführerschaften

zu leisten.

2.Abschnitt Klima- und Energiefonds

Errichtung und Fondszweck

§ 2. (1) Zum Zwecke der Verwirklichung der Ziele gemäß § 1 wird ein Fonds eingerichtet. Der Fonds trägt die Bezeichnung „Klima- und Energiefonds“.

(2) Der Fonds ist ein Fonds öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Der Fonds dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

(3) Der Fonds wird nach außen durch beide Geschäftsführer gemeinsam vertreten; diesen obliegt gemeinsam auch die rechtsverbindliche Zeichnung für den Fonds.

(4) Das Geschäftsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr.

(5) Der Fonds hat für den sich aus der Besorgung der Fondsgeschäfte ergebenden Aufwand (Sach- und Personalaufwand) selbst aufzukommen.

(6) Für den Fonds ist eine Geschäftsstelle einzurichten.

(7) Der Fonds ist zur Führung des Bundeswappens ermächtigt.

Aufgaben

§ 3. (1) Der Fonds erreicht die in § 1 angeführten Ziele durch die Gewährung von Fördermitteln und die Erteilung von Aufträgen entlang der folgenden Programmlinien:

1. Forschung und Entwicklung im Bereich nachhaltiger Energietechnologien,
2. Forcierung von Projekten im Bereich des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, des umweltfreundlichen Güterverkehrs sowie von Mobilitätsmanagementprojekten und
3. Forcierung von Projekten zur Unterstützung der Marktdurchdringung von klimarelevanten und nachhaltigen Energietechnologien.

(2) Innerhalb der Programmlinien werden Maßnahmen gefördert oder beauftragt, die

1. der Steigerung der Energieeffizienz in den Bereichen Energieaufbringung, -umwandlung, -transport, und -verwendung,
2. der Verbesserung der Wirkungsgrade und der Entwicklung umweltfreundlicher Techniken bei der Nutzung sämtlicher Rohstoffe,
3. der Forschung und Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien zur Strom-, Wärme- und Kraftstoffgewinnung als auch von Energiespeichern,
4. der wirtschaftlichen Ausreifung neuer Technologien zur nachhaltigen Energieversorgung und zur effizienten Energienutzung,

5. der Unterstützung der Verlagerung des Personen- und Güterverkehrs auf energieeffiziente Verkehrsträger sowie
6. der Aus- und Weiterbildung, Beratung und Bewusstseinsbildung zur besseren Erreichung der Ziele entlang der drei Programmlinien gemäß Abs. 1

dienen.

(3) Für außerordentliche Leistungen zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 kann jährlich ein Preis ausgelobt werden.

Aufbringung der Fondsmittel

§ 4. (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt
 - a. im Rahmen einer bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung in der Höhe von 50 Millionen Euro für das Jahr 2007 und in der Höhe von 150 Millionen Euro für das Jahr 2008 sowie
 - b. danach nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz jeweils vorgesehenen Mittel,
2. sonstige öffentliche und private Zuwendungen,
3. Erträgen von veranlagten Fondsmitteln sowie
4. sonstige Einnahmen.

(2) Die Mittel gemäß Abs. 1 Z 1 sind nach Maßgabe der tatsächlich benötigten Mittel bereitzustellen.

Organe des Fonds

§ 5. Organe des Fonds sind

1. das Präsidium (§ 6),
2. der Expertenbeirat (§ 8) und
3. die Geschäftsführung (§ 10).

Präsidium

§ 6. (1) Dem Präsidium gehören an

1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder eine von ihm entsandte Vertretung,
2. der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit oder eine von ihm entsandte Vertretung,
3. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie oder eine von ihm entsandte Vertretung und
4. der Bundeskanzler oder eine von ihm entsandte Vertretung.

(2) Den Vorsitz führt abwechselnd jeweils ein Mitglied des Präsidiums für ein Jahr.

(3) Das Präsidium tritt zumindest zweimal jährlich, erstmals spätestens ein Monat nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, zusammen. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse einstimmig bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlauf ist zulässig, wobei der Vorsitzende den wirksam gefassten Beschluss feststellt.

Aufgaben des Präsidiums

§ 7. (1) Das Präsidium ist das oberste Organ des Fonds.

(2) Das Präsidium genehmigt und veröffentlicht die Geschäftsordnung des Fonds.

(3) Das Präsidium bestellt die Geschäftsführung und kann diese abberufen. Es beschließt über die Einrichtung der Geschäftsstelle.

(4) Das Präsidium bestellt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Expertenbeirates und kann diese abberufen.

(5) Das Präsidium genehmigt das Strategische Planungsdokument, die Richtlinien, das Jahresprogramm und den Evaluierungsbericht.

(6) Das Präsidium kontrolliert die ordnungsgemäße Veranlagung und die widmungsgemäße Verwendung des Fondsvermögens. Es genehmigt und veröffentlicht den Jahresbericht, der den Jahresrechnungsabschluss enthält, und entlastet die Geschäftsführung.

(7) Das Präsidium kann jederzeit einen Bericht über die Umsetzung des Strategischen Planungsdokuments und des Jahresprogramms anfordern.

(8) Das Präsidium genehmigt die Verträge, die die Tätigkeiten der Abwicklungsstellen festlegen.

(9) In der Geschäftsordnung des Fonds hat das Präsidium generelle Bestimmungen über die Zuteilung der Förderansuchen und Auftragsanbote durch die Geschäftsführung an die Abwicklungsstellen zu treffen.

(10) Das Präsidium entscheidet über die Gewährung einer Förderung beziehungsweise über die Erteilung eines Auftrages. In der Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass über bestimmte Bereiche von Förderungs- und Auftragsvergaben ein Mitglied des Präsidiums allein entscheidet beziehungsweise dass für bestimmte Bereiche die Entscheidung an die Abwicklungsstellen (§ 19 Abs. 1) abgetreten werden kann. Im Abtretungsfall entscheidet die Abwicklungsstelle im Namen des Fonds.

Expertenbeirat

§ 8. (1) Der Expertenbeirat besteht aus vier Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern, wobei jeweils ein Mitglied und ein Ersatzmitglied auf Vorschlag eines Mitglieds des Präsidiums bestellt werden.

(2) Der Expertenbeirat wählt aus der Reihe seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Expertenbeirates freiwillig, durch Tod oder durch Abberufung durch das Präsidium aus, rückt bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes sein Ersatzmitglied an seine Stelle.

(4) Der Expertenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ist dieser nicht anwesend, gibt jene des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Den Mitgliedern des Expertenbeirates, den Ersatzmitgliedern jedoch nur für den Fall und die Dauer der Vertretung eines Mitglieds, gebührt eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Geschäftsordnung festlegt.

Aufgaben des Expertenbeirates

§ 9. (1) Der Expertenbeirat berät das Präsidium hinsichtlich der Richtlinien, des Strategischen Planungsdokuments, der Programmlinien sowie des Jahresprogramms.

(2) Der Expertenbeirat kann Empfehlungen zur Förderwürdigkeit eingereicherter Förderansuchen beziehungsweise zur Zweckmäßigkeit eingebrachter Anbote im Hinblick auf die Ziele gemäß § 1 abgeben.

(3) Das Präsidium kann den Expertenbeirat mit zusätzlichen Aufgaben betrauen.

Geschäftsführung

§ 10. (1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern, die vom Präsidium bestellt werden.

(2) Den Geschäftsführern obliegt gemeinsam die Geschäftsführung des Fonds nach innen, die Vertretung des Fonds nach außen sowie die rechtsverbindliche Zeichnung für den Fonds.

(3) Die Geschäftsführung hat für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Fonds gemäß § 3 zu sorgen. Sie ist dem Präsidium gegenüber verantwortlich. Der Geschäftsführung obliegt insbesondere

1. die Sichtung und Aufbereitung der eingelangten Förderansuchen und der Auftragsanbote sowie deren Zuteilung an die Abwicklungsstellen,
2. die Vorlage der Förderansuchen und der Auftragsanbote an den Expertenbeirat zur Beratung,
3. die Vorlage der Förderansuchen und der Auftragsanbote zusammen mit einer Empfehlung des Expertenbeirates an das Präsidium zur Entscheidung über die Gewährung einer Förderung beziehungsweise der Erteilung eines Auftrages gemäß § 7 Abs. 10 und
4. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und Beschlussfassungen des Expertenbeirates und des Präsidiums.

(4) Die Geschäftsführung hat bis spätestens drei Monate nach ihrer Bestellung das Strategische Planungsdokument sowie Richtlinien auszuarbeiten und diese dem Expertenbeirat zur Beratung sowie dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Die Geschäftsführung hat jährlich bis zum 31. Oktober das Jahresprogramm für das folgende Geschäftsjahr auszuarbeiten und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Die Geschäftsführung hat jährlich bis zum 31. März den Jahresbericht, der den Jahresrechnungsabschluss enthält, für das vergangene Geschäftsjahr auszuarbeiten und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Die Geschäftsführung hat alle drei Jahre einen Evaluierungsbericht über die Tätigkeit des Fonds auszuarbeiten und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Die Geschäftsführung hat eine Geschäftsordnung für den Fonds auszuarbeiten und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

(9) Die Geschäftsführung hat das Fondsvermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu verwalten und anzulegen.

Gebarungsgrundsätze

§ 11. (1) Der Fonds hat seine Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten.

(2) Das Fondsvermögen ist ausschließlich im Sinne des Fondszweckes zu verwenden, wobei darunter auch die Verwaltungskosten (Sach- und Personalaufwand) des Fonds zu verstehen sind.

Verschwiegenheit

§ 12. Die Organe und Bediensteten des Fonds sowie die Mitarbeiter der gemäß § 19 Abs. 1 betrauten Abwicklungsstellen sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, über Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für den Fonds zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse des Fonds oder eines Förderwerbers gelegen ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder der Betroffene ausdrücklich und unmissverständlich der Übermittlung zugestimmt hat. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Ende des Dienstverhältnisses beziehungsweise nach Ausscheiden aus der Organfunktion fort.

Abgabenbefreiung

§ 13. Der Fonds ist von allen bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Abgaben befreit.

Richtlinien

§ 14. (1) Die Richtlinien enthalten die näheren Bestimmungen, unter denen Förderungen gewährt und Aufträge erteilt werden können.

(2) Die Richtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. den Gegenstand der Förderung und die Abstimmung zur Umweltförderung nach dem III. Abschnitt des UFG, BGBl. Nr. 185/1993, beziehungsweise den Auftragsgegenstand,
2. die anrechenbaren Kosten,
3. die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Förderwerber beziehungsweise der Auftragnehmer,
4. das Ausmaß und die Art der Förderung beziehungsweise des Auftragsentgelts sowie
5. das Verfahren, insbesondere in Bezug auf
 - a) das Ansuchen beziehungsweise das Anbot (Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen),
 - b) die Bewertung der Förderansuchen beziehungsweise der Angebote und die Evaluierungsgrundsätze
 - c) den Auszahlungsmodus,
 - d) die Berichtslegung (Kontrollrechte) sowie
 - e) die Einstellung und Rückforderung der Förderung beziehungsweise des Auftragsentgelts.

(3) Die Richtlinien haben auch Bestimmungen für das Vorgehen der Abwicklungsstellen bei der Prüfung von Vorhaben vorzusehen. Soweit erforderlich und zweckdienlich kann dabei für verschiedene Abwicklungsstellen Unterschiedliches festgehalten werden.

(4) In den Richtlinien ist für die allenfalls erforderliche Abstimmung der Leistungen des Fonds mit der Umweltförderung nach dem III. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes (UFG), BGBl. Nr. 185/1993, sowie mit den einschlägigen Förderinstrumenten im Bereich der

Forschungsförderung nach dem Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004 vorzusorgen.

(5) Das Präsidium hat die Richtlinien zu veröffentlichen und im Internet bereitzustellen. Im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ hat eine Bekanntgabe der Genehmigung der Richtlinien unter der Angabe des Ortes ihres Aufliegens zu erfolgen.

Strategisches Planungsdokument und Jahresprogramm

§ 15. (1) Das Strategische Planungsdokument stellt anhand der in § 3 Abs.1 angeführten Programmlinien die Strategie für die Tätigkeit des Fonds zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 dar.

(2) Das Jahresprogramm legt unter Bedachtnahme auf die Ziele gemäß § 1, auf die Programmlinien gemäß § 3 sowie auf das Strategische Planungsdokument die jährlichen Schwerpunkte der Tätigkeit des Fonds sowie das ziffernmäßige Ausmaß oder den prozentuellen Anteil der im jeweils folgenden Geschäftsjahr einzusetzenden Fondsmittel und ihre Aufteilung entlang der Programmlinien gemäß § 3 fest.

(3) Das Präsidium hat das Strategische Planungsdokument und das Jahresprogramm zu veröffentlichen.

Jahresbericht und Evaluierung

§ 16. (1) Der Jahresbericht fasst die Tätigkeit des Fonds im jeweils vergangenen Geschäftsjahr zusammen und enthält insbesondere den Jahresrechnungsabschluss.

(2) Das Präsidium hat den Jahresbericht zu veröffentlichen.

(3) Die Geschäftsführung hat dem Präsidium alle drei Jahre einen Evaluationsbericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen. Gegenstand dieser Evaluierung ist die Überprüfung der Tätigkeit des Fonds im Hinblick auf seine Effektivität und Effizienz zur Zielerreichung gemäß § 1.

3.Abschnitt Leistungen des Fonds

Art der Leistung

§ 17. (1) Der Fonds kann Fördermittel gewähren und Aufträge erteilen.

(2) Die Gewährung von Fördermitteln beziehungsweise die Auftragsvergabe erfolgt im Rahmen und mit den Mitteln der Privatwirtschaftsverwaltung.

(3) Dieses Bundesgesetz begründet keinen dem Grunde oder der Höhe nach bestimmten subjektiven Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Voraussetzungen und Verfahren für Förderungsvergabe und Auftragserteilung

§ 18. (1) Die Gewährung einer Förderung setzt jedenfalls voraus, dass

1. die Maßnahme den Anforderungen der Richtlinien entspricht und
2. die Finanzierung der zu fördernden Maßnahme unter Berücksichtigung der Förderung sichergestellt ist.

(2) Die Auftragserteilung setzt jedenfalls voraus, dass die Maßnahme den Anforderungen der Richtlinien entspricht

(3) Förderungsansuchen und Anbote für Vertragsabschlüsse können von natürlichen und juristischen Personen vorgelegt werden und sind schriftlich unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle einzubringen.

(4) Der Förderungswerber hat sich bei Stellung des Ansuchens und in der Folge über den gesamten Zeitraum der Förderungsabwicklung hin zu verpflichten, die Geschäftsführung beziehungsweise die von ihr namhaft gemachte Abwicklungsstelle über die Inanspruchnahme etwaiger weiterer Förderungen zu informieren. Ebenso hat sich der Auftragnehmer in seinem Anbot und in Folge vertraglich über den gesamten Vertragszeitraum hin zu verpflichten, die Geschäftsführung beziehungsweise die von ihr namhaft gemachte Abwicklungsstelle über die Inanspruchnahme sonstiger Finanzierungen durch die öffentliche Hand zu informieren.

(5) Dem Förderwerber beziehungsweise dem Auftragnehmer obliegt die Beibringung der für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Förderungsgewährung beziehungsweise einer Auftragserteilung erforderlichen Nachweise und notwendigen Unterlagen.

(6) Die Richtlinien enthalten nähere Regelungen über die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Förderungsgewährung beziehungsweise der Auftragserteilung.

Abwicklungsstellen und Mittelübertragung

§ 19. (1) Die Geschäftsführung bedient sich zur Erledigung der ihr obliegenden administrativen Aufgaben und der operativen Abwicklung der Fördervergabe beziehungsweise der Auftragserteilung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (FFG) und der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC). Das Präsidium kann weitere Abwicklungsstellen festlegen.

(2) Für die Erledigung der administrativen Aufgaben und der operativen Abwicklung der Fördervergabe gemäß Abs. 1 schließt der Fonds Verträge mit der FFG, der KPC beziehungsweise mit weiteren Abwicklungsstellen, sofern solche vom Präsidium gemäß Abs. 1 festgelegt wurden. Dabei sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere das gebührende Entgelt, unter Bedachtnahme auf in vergleichbaren Fällen bereits bestehende Verträge festzusetzen. Kommt ein solcher Vertrag binnen fünf Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht zustande, kann der Fonds die Aufgaben einer Abwicklungsstelle gemäß Abs. 1 nach den Bestimmungen des BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, ausschreiben und vergeben.

(3) Die Mittelübertragung an die Abwicklungsstellen erfolgt aufgrund der Ziele gemäß § 1 und der inhaltlichen Schwerpunktsetzung, wie sie im Strategischen Planungsdokument und im Jahresprogramm festgelegt ist, durch Beschluss des Präsidiums.

Rechtsgeschäfte über den Anspruch auf Förderung

§ 20. Über den Anspruch auf Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

Auflösung des Fonds

§ 21. Der Fonds kann nur durch Bundesgesetz aufgelöst werden.

Verweisungen

§ 22. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetzes verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Geschlechtsneutrale Formulierung

§ 23. Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Vollziehung

§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der § 4 Abs. 1 Z 1, § 4 Abs. 2 und § 13 der Bundesminister für Finanzen betraut. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen sind mit der Vollziehung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundeskanzler betraut.